

## **Gebührensatzung**

für die Kindertagesstätte „Rezatstrolche“,  
der Gemeinde Oberdachstetten  
vom 30.06.2014

geändert durch Satzung vom 01.06.2015, 27.06.2016, 30.07.2018, 26.04.2021 und 27.06.2022

Die Gemeinde Oberdachstetten erlässt aufgrund des Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte „Rezatstrolche“ Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind  
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,  
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils zum Ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich. Ausnahmen sind in § 6 Abs. 6 geregelt.

(4) Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung sowie bei Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt werden die Kindergartengebühren nur zurückerstattet, wenn gegenüber dem Träger ein staatlicher Ausgleich erfolgt. Die im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) aufgeführten Schließzeiten von 30 Tagen im Jahr zählen bei der Berechnung nach Satz 1 nicht mit.

## § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeit).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte betreut wird. Zur Ermittlung der Buchungszeit werden die einzelnen Tagesbuchungszeiten summiert. Daraus ergibt sich die wöchentliche Buchungszeit, nach der sich die Gebühren staffeln. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Die Höherbuchung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang, eine Rückbuchung der Buchungszeiten nur zum 01.09. und 01.03. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

## § 6 Gebührensätze; Nebenkosten

### (1) Gebühren für einen Kindergartenplatz

bis 20 Wochenstunden	121,00 €
bis 25 Wochenstunden	128,00 €
bis 30 Wochenstunden	135,00 €
bis 35 Wochenstunden	142,00 €
bis 40 Wochenstunden	149,00 €
bis 45 Wochenstunden	156,00 €
bis 50 Wochenstunden	163,00 €

### (2) Gebühren für einen Krippenplatz

bis 25 Wochenstunden	156,00 €
bis 30 Wochenstunden	164,00 €
bis 35 Wochenstunden	172,00 €

### (3) Gebühren für Ferienbetreuung (für Schulkinder bis zur 4. Klasse)

Tagesgebühr je Ferientag	10,00 € für das 1. Kind 8,00 € für jedes weitere Kind
--------------------------	--

### (4) Gebühren für kurzfristige Kinderbetreuung (auf Ausnahmefälle begrenzt!)

Pro Kind und angefangene Stunde	3,00 €
---------------------------------	--------

(5) Die Gebühren für die Ferienbetreuung und die kurzfristige Kinderbetreuung sind bar in der Kindertagesstätte zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt vorab.

(6) Die Erhebung weiterer Nebenkosten (z.B. Spielgeld, Getränkegeld) bleibt vorbehalten und wird jährlich durch die Verwaltung festgesetzt. Die weiteren Nebenkosten sind zusammen mit den Gebühren für jeden gebührenpflichtigen Monat zu entrichten.

## § 7 (entfällt)

**§ 8**  
**Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

**§ 9**  
**Beitragsentlastung**

Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um den vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährten Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 S. 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung reduziert. Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühren.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2014, geändert durch Satzung vom 01.06.2015, 27.06.2016, 30.07.2018 und 26.04.2021 außer Kraft.

Oberdachstetten, 28.06.2022  
GEMEINDE OBERDACHSTETTEN



Assum  
Erster Bürgermeister

